OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800647/4/HW**

Datum: **Linz, 17. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dipl.-Kfm. (FH) A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 17.07.2025, GZ: BHFR/924060018089/24, betreffend Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde führende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (kurz „Bf") eine Verwaltungsstrafe mit der Begründung verhängt, dass dieser als gewerberechtlicher Geschäftsführer der C__. Kommanditgesellschaft zu verantworten habe, dass am 01.11.2024 um 09:40 Uhr im Standort D-Straße, eine mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11.11.2002, GZ: Ge20-54-2002, genehmigte Betriebsanlage für das Handelsgewerbe insofern geändert worden wäre, als die festgelegten Betriebszeiten nicht eingehalten worden wären. Am 01.11.2024 (Feiertag Allerheiligen) um 09:40 Uhr sei außerhalb der Betriebszeiten eine Warenanlieferung mit einem LKW durchgeführt worden, wobei die Genehmigungspflicht gegeben sei, da diese Änderung der Betriebsanlage geeignet sei, Nachbarn durch Geruch, Lärm und Erschütterungen zu belästigen. Es sei somit eine genehmigungspflichtige Änderung der Betriebsanlage ohne Genehmigung erfolgt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde vom Bf eine Beschwerde eingebracht.

II.1. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird Folgendes als erwiesen angenommen:
II.1.1. Die C__. Kommanditgesellschaft übte unter anderem am 01.11.2024 im Standort E__, das Handelsgewerbe mit Ausnahme des reglementierten Handelsgewerbes, eingeschränkt auf den Einzelhandel, aus. Der Bf war unter anderem am 01.11.2024 gewerberechtlicher Geschäftsführer der C__. Kommanditgesellschaft. Die C__. Kommanditgesellschaft hat unter anderem am 01.11.2024 im Standort F__ einen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11.11.2002, GZ: Ge20-54-2002, betriebsanlagenrechtlich genehmigten Nahversorgungsmarkt betrieben. Die Betriebsliegenschaft befindet sich am Ortsrand von F__, unmittelbar westlich der B 123 Mauthausener Bundesstraße, in der Nachbarschaft befinden sich Wohngebäude. Für die weitere Betriebsstätte am oben genannten Standort war am 01.11.2024 kein Filialgeschäftsführer im Sinne des § 47 Abs. 1 GewO 1994 bestellt. In Spruchabschnitt I. der Genehmigung wird unter der Überschrift „Betriebszeiten" Folgendes ausgeführt:
„Nahversorgungsmarkt: entsprechend den gesetzlichen Ladenschlusszeiten Lieferzeiten: von Montag bis Samstag jeweils zwischen 6.30 Uhr und 21.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen max. 1 Lieferung zwischen 13.00 und 18.00 Uhr (Frischdienst); während der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6:00 Uhr max. 1 Lieferung mittels Klein-Lkw für Zeitungen".
Am 01.11.2024 (gesetzlicher Feiertag) wurde um 09:40 Uhr und somit außerhalb der Betriebszeiten eine Warenanlieferung mit einem LKW (Kennzeichen aaa) durchgeführt.

II.1.2. Es ist betreffend den Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen.
II.1.3. Bezogen auf den Tatzeitpunkt sind betreffend den Bf zumindest zwei (nicht getilgte) rechtskräftige verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (Übertretung nach dem KFG, Übertretung nach dem PrAG) vorgelegen. Es wurde über den Bf mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 01.07.2025 eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 verhängt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung. Im Einzelnen ist beweiswürdigend Folgendes auszuführen: Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits im angefochtenen Straferkenntnis (auf Seite 4) so angenommen und es steht dieser Sachverhalt auch mit den vorliegenden Unterlagen, insbesondere mit dem GISA-Auszug und dem Orthofoto, in Einklang. Es wurde von Seiten des Bf in der mündlichen Verhandlung auch erklärt, dass der auf Seite 4 des Straferkenntnisses festgestellte Sachverhalt nicht bestritten wird. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde (auf Seite 4 des Straferkenntnisses) angenommenen Sachverhalts aus. Der unter Punkt II.1.2. betreffend Einkommen und Vermögen festgestellte Sachverhalt wurde ebenfalls bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es hat der Bf in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass den Annahmen im Straferkenntnis zu Einkommen und Vermögen nicht entgegengetreten werde. Die Feststellungen unter Punkt II.1.3. gründen vor allem auf dem von der belangten Behörde vorgelegten Vormerksuchergebnis und der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 01.07.2025. Zum Beweisantrag des Bf ist noch auszuführen, dass die Durchführung eines Ortsaugenscheins nicht erforderlich war, insbesondere zumal in der mündlichen Verhandlung ohnehin in das Orthofoto, welches dem Verhandlungsprotokoll im Verfahren GZ: LVwG-800591 angeschlossen wurde, Einsicht genommen wurde und sich daraus die Lage der Betriebsliegenschaft und deren Nachbarschaft ergibt. Im Übrigen wurde vom Bf auch nicht vorgebracht, was konkret in Augenschein genommen werden hätte sollen und welche (aus rechtlicher Sicht auch entscheidungswesentlichen) konkret behaupteten Tatsachen dadurch bewiesen hätten werden können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt erfolgte am 01.11.2024 (gesetzlicher Feiertag) um 09:40 Uhr und somit außerhalb der genehmigten

Anlieferungszeiten eine Warenanlieferung mit einem LKW (Kennzeichen aaa). Dieser Betrieb außerhalb der genehmigten Betriebszeiten stellt eine Änderung einer genehmigten Betriebsanlage dar, die bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 81 GewO 1994 grundsätzlich einer Genehmigung nach dieser Gesetzesstelle bedarf (vgl. VwGH 18.06.1996, 96/04/0050). In der Nachbarschaft zur verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage befinden sich Wohngebäude, nach dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut ist die festgestellte Warenanlieferung mit einem LKW außerhalb der genehmigten Betriebszeiten geeignet, Nachbarn durch Geruch, Lärm und Erschütterungen zu belästigen. Die genehmigte Betriebsanlage wurde daher ohne die erforderliche Genehmigung geändert. Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist im vorliegenden Fall erfüllt und es ist der Bf als gewerberechtlicher Geschäftsführer hierfür verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

III.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, die Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist ein Ungehorsamsdelikt (VwGH 24.06.1998, 97/04/0081). Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen (siehe zum diesbezüglichen Vorbringen des Bf unten III.3.). Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.3. Zum Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:

III.3.1. Der Bf bringt in der Beschwerde vor, dass sich die Unternehmensleitung in G__ befinde und die belangte Behörde daher örtlich unzuständig sei. Dazu ist auszuführen, dass nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung die Strafbestimmung des § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 auf die Errichtung und den Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage abstellt und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Standort der Betriebsanlage richtet (vgl. etwa VwGH 02.07.1992, 92/04/0100).

III.3.2. Die verfahrensgegenständliche am 01.11.2024 (Feiertag) um 09:40 Uhr durchgeführte Warenanlieferung ist nach dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut grundsätzlich geeignet, die Nachbarn, insbesondere durch Lärm, zu belästigen. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt war nach dem Genehmigungsbescheid an Feiertagen nur eine *„Lieferung zwischen 13.00 und 18.00 Uhr*" genehmigt, sodass aufgrund der festgestellten Anlieferung um 09:40 Uhr die Möglichkeit bestand, dass am 01.11.2024 zusätzlich vormittags eine Belästigung durch eine Warenanlieferung eintritt. Schon insofern kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie vom Vorliegen einer genehmigungspflichtigen Änderung ausgeht.

III.3.3. Der Bf erstattete auch ein Vorbringen dahingehend, dass ein persönlich vorwerfbares Verhalten nicht vorliege. Kurz zusammengefasst führte der Bf in diesem Zusammenhang im Wesentlichen Folgendes aus: Der Bf als Geschäftsführer habe sämtliche Lieferanten nicht nur bei Beginn des Lieferverhältnisses, sondern auch laufend die Anweisung erteilt, bei den zu beliefernden Einkaufsmärkten die Anlieferungszeiten einzuhalten. Der Bf sei mit sämtlichen Lieferanten in ständigem Kontakt und es würden diese durch ständige Vorgabe der Zeiten angewiesen. Jeder Lieferant, welcher außerhalb der Öffnungszeiten der Filiale seine Anlieferungen tätige, benötige einen Schlüssel zum Zutritt der gegenständlichen Filiale, wobei zum Zeitpunkt der Anlieferung von Produkten an die Filiale außerhalb der Öffnungszeiten jedoch keine Mitarbeiter in der Filiale mehr anwesend seien. Das Kontrollsystem, das vorliege, bestehe darin, dass laufend die Lieferanten über die exakten Anlieferungszeiten informiert werden und angewiesen würden, diese einzuhalten. Sollte es zu Überschreitungen der Anlieferungszeiten kommen, würden Sanktionen gegen Lieferanten verhängt, dies gehe von Pönalzahlungen bis hin zur Aufkündigung der Lieferverträge. Eine Anwesenheit von Mitarbeitern auch außerhalb der Betriebszeiten zum Zweck der Überprüfung der Anlieferung sei wirtschaftlich nicht möglich.
In der mündlichen Verhandlung gab der Bf in diesem Zusammenhang über Befragen insbesondere Folgendes an: Der Bf sei mit den Lieferanten in Kontakt gestanden und diese seien angewiesen worden, sich an die vereinbarten Lieferzeiten zu halten. Wenn sich Lieferanten nicht an die Lieferzeiten gehalten haben, seien grundsätzlich auch schon Lieferanten bzw. Speditionen gewechselt worden. Die Lieferanten hätten einen Schlüssel für einen Abstellbereich, da an einem Feiertag keine Mitarbeiter beschäftigt werden dürften. Der Lieferant sei informiert, zu welchem Zeitpunkt eine Anlieferung bei dem jeweiligen Standort zulässig ist. Der Lieferant müsse sich darum kümmern, dass er entsprechend dem genehmigten Zeitfenster seine Waren anliefert. Sobald man die Information erhalte, dass Zeiten nicht eingehalten würden, würde darauf reagiert.
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einrichtung von Kontrollsystemen ist es für die Befreiung von der persönlichen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung entscheidend, dass glaubhaft alle Maßnahmen getroffen wurden, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen im Ergebnis mit gutem Grund erwarten lassen, dass die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften gewährleistet ist (VwGH 05.12.2023, Ra 2021/04/0080; 23.08.2023, Ra 2023/04/0116). Anweisungen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften sind im Allgemeinen nicht ausreichend, vielmehr ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich darzulegen und glaubhaft zu machen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Einhaltung der erteilten Anordnungen zu gewährleisten und insbesondere welche Kontrollen eingerichtet wurden und wie sich der Verantwortliche vom Funktionieren des Kontrollsystems informiert hat (vgl. VwGH 02.10.2023, Ra 2022/09/0131). Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass ein wirksames Kontrollsystem nicht durch eine Einzelmaßnahme implementiert wird, sondern aus einer Zusammenschau einer Mehrzahl von Maß-

nahmen (wie etwa Schulungen, Weisungen, systematische Überprüfungen auf den betroffenen Hierarchieebenen, Sanktionsmechanismen, entsprechende Dokumentationen) resultiert (VwGH 05.12.2023, Ra 2021/04/0080). Schreiben an Lieferanten in der Hoffnung, diese würden sich an die vorgegebenen Zeiten halten, belegen nach der Rechtsprechung noch kein ausreichendes Kontrollsystem (vgl. VwGH 02.06.1999, 98/04/0099).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung wurde im vorliegenden Verfahren kein ausreichendes (wirksames) Kontrollsystem dargetan bzw. glaubhaft gemacht. Es erfolgten von Seiten des Bf zwar Anweisungen an die Lieferanten, die Lieferzeiten einzuhalten. Es wurde im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren von Seiten des Bf allerdings nicht substantiiert dargetan bzw. glaubhaft gemacht, dass ausreichende Maßnahmen ergriffen worden wären, um die Einhaltung dieser Anweisungen und damit die Einhaltung der genehmigten Anlieferzeiten (zu kontrollieren bzw.) sicherzustellen. Den Ausführungen des Bf kann nicht entnommen werden, dass der Bf für ein effizientes Kontrollsystem zur Einhaltung der mit Bescheid vom 11.11.2002 genehmigten Lieferzeiten gesorgt hätte. Es war daher gemäß § 5 VStG von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.3.4. Der Bf bringt weiters vor, dass die Voraussetzungen einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen würden. Dazu ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen müssen (VwGH 10.06.2025, Ra 2024/06/0173), wobei von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG generell nur dann zu sprechen ist, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich" zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2021/04/0007). Im vorliegenden Fall erfolgte eine Anlieferung außerhalb der genehmigten Lieferzeiten und es wurde kein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der mit Bescheid vom 11.11.2002 genehmigten Lieferzeiten jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft gemacht bzw. dargetan. Es ist verfahrensgegenständlich nicht ersichtlich, dass das Verschulden des Bf als gering (im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) anzusehen wäre (vgl. etwa VwGH 07.04.2017, Ro 2016/02/0009; 24.09.2014, Ra 2014/03/0012). Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt verfahrensgegenständlich daher nicht in Betracht.

III.4. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen: Gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen. Da der Bf in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, dass den Annahmen im Straferkenntnis zu Einkommen und Vermögen nicht entgegengetreten wird, ist auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro und keinem relevanten Vermögen auszugehen. Angesichts der festgestellten verwal-

tungsstrafrechtlichen Vormerkungen liegt beim Bf keine Unbescholtenheit vor. Es ist aufgrund der Angaben in der mündlichen Verhandlung davon auszugehen, dass der Bf grundsätzlich bemüht war, die mit Bescheid vom 11.11.2002 genehmigten Lieferzeiten einzuhalten, insbesondere zumal die Lieferanten angewiesen wurden, sich an die Anlieferzeiten zu halten. Dies ist bei der Strafbemessung auch zugunsten des Bf zu berücksichtigen. Es ist im vorliegenden Fall (nur) von Fahrlässigkeit auszugehen. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der im Spruch angelasteten Tat, der fahrlässigen Begehungsweise und der festgestellten Einkommensverhältnisse, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro als angemessen bzw. nicht als überhöht. Eine Herabsetzung der Geldstrafe ist daher nicht geboten, wobei die nunmehr verhängte Geldstrafe ohnedies bereits im untersten Bereich des Strafrahmens (Geldstrafe bis zu 3.600 Euro) liegt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt.

III.5. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro vorzuschreiben.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll

zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger